

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Regionalentwicklung,  
Wirtschaftsförderungs-  
Gesellschaft (WFG)

Steinstraße 27  
59872 Meschede

Franz-Josef Mönxelhaus

www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen:

Datum: 28. Juli 2023

## 2. Änderung und Ergänzung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) Beteiligung der öffentlichen Stellen

hier: Stellungnahme des Hochsauerlandkreises

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Landesregierung am 02. Juni 2023 beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen werden zur Kenntnis genommen und grundsätzlich begrüßt. Nachfolgend werden die Anregungen und Bedenken aus Sicht des Hochsauerlandkreises aufgeführt:

### Grundsätzlich

Der Hochsauerlandkreis ist - gemeinsam mit den anderen südwestfälischen Kreisen - ein bedeutender Industriestandort. In zahlreichen Unternehmen, die zu Weltmarktführern in ihrer Branche zählen, finden häufig besonders energieintensive Produktionsprozesse statt.

Die geplanten Änderungen des LEP dienen der Bereitstellung von Flächen für die regenerative Energieerzeugung und liegen damit auch im Interesse der gewerblichen Wirtschaft in der Region.

Daneben ist der Lebens- und Freizeitraum Sauerland (Märkischer Kreis, Kreis Soest, Kreis Olpe und Hochsauerlandkreis) mit rd. 16 Mio. Übernachtungen und rd. 40 Mio. touristischen Tagesreisen in 2019 das nachfragestärkste Reiseziel in NRW und eines der bedeutendsten in Deutschland. Als Outdoorregion sind die Attraktivität von „Natur und Landschaft“ und ihre touristische Inwertsetzung die wichtigsten Parameter für die Reiseentscheidung von Stamm- und Neukunden bei ihrer Suche nach landschaftsorientierter Erholung. Gleichzeitig führt die Destination Sauerland gerade die Zertifizierung als „nachhaltiges Reiseziel“ nach TourCert durch.

Zusätzlich zu den steigenden Preisen sind die Betriebe jedoch von der Flächeninanspruchnahme durch Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie bzw. ihrer Auswirkung auf die Attraktivität des Landschafts- und Naturraumes betroffen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Reisedestination Sauerland zu erhalten, müssen landesweite Energiesouveränität und Versorgungssicherheit, aber unter Berücksichtigung von abgewogenen, notwendigen Landschaftseingriffen, gewährleistet werden. Dazu gehört auch der Ausbau der erneuerbaren Energien – dessen ist sich die Branche in ihrer Verantwortung für Ressourcenschonung und Klimafolgenanpassung bewusst. Gleichzeitig wird die Sorge von tourismusorientierten Unternehmen vor industrieller Überprägung der Landschaft und als Folge dem Ausbleiben windkraftsensibel eingestellter Gäste größer.

Daher gilt es, Tourismus und Energiewende im Einklang weiterzuentwickeln. Bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus berücksichtigt werden.

Ebenso wichtig ist es, die Menschen vor Ort nicht zu überfordern. Es hat in der Entwicklungsgeschichte unserer Kulturlandschaften noch nie eine Phase gegeben, in der innerhalb einer so kurzen Zeitspanne eine derart tiefgreifende Umgestaltung der Landschaft stattfand wie jetzt im Rahmen der „Energiewende“. Die Festlegung der Flächen in den Regionalplänen muss daher mit Augenmaß erfolgen und sich an der gewachsenen Kulturlandschaftsentwicklung orientieren. Nur so kann die Diskussion versachlicht und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Hinsichtlich des Vorsorgeabstandes (1000-Meter-Abstandsregel), der nun nicht mehr pauschal gilt, sollte bei der Ausweisung der Flächen darauf geachtet werden, dass die Anlagen einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung haben.

Eine Planung, die mit einem einzigen Stichtag (Rechtskraft) kaum noch zurückziehbare, flächig in der Landschaft wirksame Baurechte schafft, muss sich ggf. erhöhten Anforderungen an die Ausarbeitung stellen, wenn sie zu akzeptablen (und mehrheitlich akzeptierten) Ergebnissen kommen will. Bei der dezentralen Anordnung der Energieversorgung, speziell der Windenergieanlagen, kommt daher den Kommunen eine besondere Rolle und Verantwortung zu. Hier existiert bereits die Kenntnis über regionale beziehungsweise kommunale Gegebenheiten und durch Einbindung der Akteure vor Ort können die für die Energiewende notwendigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Prozesse in optimaler Weise aufeinander abgestimmt werden.

Es ist daher von besonderer Bedeutung für die Planung, dass die Kommunen gemeinsam mit der Regional- und Landesplanung die geeigneten Flächen für die Windenergienutzung festlegen.

## **Im Einzelnen**

### **Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen:**

Auch bestehende Windenergieanlagen mit Höhenbeschränkungen (z.B. aus dem Fachrecht) tragen zur Energiewende bei und können offensichtlich wirtschaftlich betrieben werden.

Da sich die LEP-Änderung auf auszuweisende Flächen bezieht und nicht auf die Leistung der Anlagen, ist nicht nachvollziehbar, warum Windenergiebereiche mit Höhenbeschränkungen nicht angerechnet werden können.

### **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN):**

Die Öffnung der BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen wird äußerst kritisch gesehen. Als BSN werden Flächen dargestellt, die für den Naturschutz gesichert oder entwickelt werden sollen, insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop sowie zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes. Dementsprechend kommen sie auch nach Nr. 3.2.4.1 des Windkraftrates nicht als Fläche für die Windenergienutzung in Betracht (Tabubereich). Laut Umweltbericht haben BSN aufgrund ihrer im Allgemeinen höheren Strukturvielfalt häufig auch eine besondere Boden- und Landschaftsqualität sowie einen hohen Erholungswert.

Die vorgetragene Argumentation, dass mit diesem Ziel die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele zum Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden soll, ist nicht nachvollziehbar, da gemäß Flächenanalyse des LANUV auch ohne Einbeziehung der fraglichen BSN-Teilflächen ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Laut LANUV beträgt das landesweite Gesamtpotenzial 106.802 ha (=3,1 % der Landesfläche) ohne Beanspruchung der BSN und gemäß gesetzlicher Vorgaben müssen 1,8 % der Landesfläche (= 61.402 ha) planerisch für die Windkraftnutzung festgelegt werden, so dass bereits auf dieser Basis ausreichend Spielräume zur Ausweisung von Windenergiebereichen bestehen, mit denen die festgesetzten Flächenbeitragswerte erreicht werden können. Hiervon geht auch der Umweltbericht in Tab. 8 aus. Die im Umweltbericht bei der Betrachtung der Nullvariante vorgetragene Begründung, dass ohne das Ziel 10.2-8 in einigen Bereichen WEA näher an Siedlungen oder andere schutzwürdige Nutzungen heranrücken würden, ist aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz nicht stichhaltig. Immissionsschutzrechtliche Vorgaben gewährleisten bereits jetzt, dass die erforderlichen Schutzabstände eingehalten werden müssen. In der Flächenanalyse Windenergie wurden sachgerechte

Mindestabstände zu Wohnnutzungen / schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und angewendet, mit denen die einzuhaltenden Vorgaben hinsichtlich Immissionsrichtwerten und optisch bedrängender Wirkung sicher eingehalten werden können. Eine teilweise Beanspruchung der BSN, welche per Definition für den Naturschutz gesichert und entwickelt werden sollen, zugunsten größerer Mindestabstände zu Siedlungen / schutzwürdigen Nutzungen führt zu einer doppelten Berücksichtigung bzw. Begünstigung der Siedlungsräume zulasten der Naturschutzbelange und ist nach Einschätzung der UNB nicht sachgerecht, da die ermittelte Flächenkulisse auch ohne Beanspruchung der BSN ausreichend groß ist und nicht plausibel erläutert wird, warum eine Vergrößerung der bestehenden Spielräume für erforderlich gehalten wird. Es wird im Umweltbericht auch nicht dargelegt, warum die teilweise Beanspruchung der BSN aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar wäre, sondern es wird nur auf die Flächenanalyse des LANUV verwiesen. Aber auch dort findet sich keine naturschutzfachliche Analyse oder Begründung, warum die Beanspruchung der nicht streng geschützten BSN-Teilflächen naturschutzfachlich vertretbar sei.

Diese Vorgehensweise verwundert auch vor dem Hintergrund, dass im Ziel 10.2-14 eine Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen pauschal ausgeschlossen wird und somit der Umgang mit BSN im Zusammenhang mit Windkraft einerseits und Freiflächenphotovoltaik andererseits deutlich voneinander abweicht bzw. sich widerspricht.

Im HSK liegen die BSN-Teilflächen, die nicht auch als NSG, Nationales Naturmonument oder Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind, i.d.R. im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen NSG- oder FFH-Gebiete oder als Inseln innerhalb dieser Schutzgebiete. Sie stellen somit wichtige Pufferbereiche um die Schutzgebiete bzw. Entwicklungsflächen innerhalb der Schutzgebiete dar und sollten entsprechend der o.g. Definition von BSN (u.a. Entwicklung wertvoller Biotope) dazu genutzt werden, durch entsprechende Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Richtung der angrenzenden, ökologisch hochwertigen NSG-Flächen optimiert zu werden und so auch den landesweiten Biotopverbund zu stärken und auszubauen.

#### **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen:**

In den Erläuterungen innerhalb der bereitgestellten Synopse wird betont, dass gem. Grundsatz 10.2-11 einzelne Gemeinden nicht übermäßig belastet werden sollen. In diesem Zusammenhang soll außerdem eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potentialen vermieden werden.

Bei der Betrachtung von Potentialflächen ist unbedingt eine (landes-)grenzübergreifende Betrachtung sowohl von vorhandenen Windparks mit Konzentrationswirkungen sowie von fortgeschrittenen Windkraftplanungen zu berücksichtigen.

Nördlich und östlich des Stadtgebietes von Marsberg etwa grenzen im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Regierungspräsidium Kassel) große zusammenhängende Windparks unmittelbar an das Stadtgebiet an. Die bestehenden hessischen Windkraftanlagen stellen bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung für einzelne Ortslagen im Stadtgebiet von Marsberg dar. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Potentialflächen innerhalb der Planungsregion Arnshausen ohne die Berücksichtigung von Bestandsanlagen außerhalb der Planungsregion kann zu einer unzumutbaren Umzingelung von Ortslagen führen.

Damit die Planungsregion begründete Einzelfallentscheidungen bei der Auswahl von Windenergiebereichen treffen kann, empfiehlt sich bereits auf Ebene der Landesentwicklungsplanung eine lenkende Aussage zum individuellen Umgang mit Potentialflächen in administrativer Grenzlage.

**Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten:**

Regional betrachtet wird die künftige Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen zunehmend schwieriger (s. Informelles Gewerbe- u. Industrieflächenkonzept für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Für die lokale und regionale Wirtschaft ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen essenziell. Um auch künftig wettbewerbsfähig zu sein und regional attraktive Standortbedingungen zu bieten, wird Raum für die Wirtschaft benötigt.

Eine Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergienutzung darf daher nicht generell, sondern nur in besonderen Einzelfällen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Die Gewerbe- und Industriegebiete sollen vorwiegend der Errichtung von gewerblichen Anlagen (Gewerbeimmobilien und Industriebauten) dienen. Hier liegt schon seit längerer Zeit ein unausgewogenes Verhältnis zwischen hoher gewerblicher Flächennachfrage und einem sehr eingeschränkten Flächenangebot vor. Diese Flächenknappheit muss dazu Anlass geben, die verfügbaren Flächen auch für gewerblich-industrielle Nutzungen zu reservieren. Windenergieanlagen sollten daher an solchen Standorten in Einzelfällen, als untergeordnete Anlagen, zur Eigenstromerzeugung oder als Zwischennutzung ermöglicht werden. Hier ist allerdings der Einzelfall und nicht der Regelfall zu sehen. Die geplante Festlegung sollte dies berücksichtigen.

In der geplanten textlichen Festlegung ist eine Klarstellung erforderlich, ob auf Gewerbe- und Industriegebiete, also die Ebene der Bauleitplanung, oder Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung, Ebene der Regionalplanung, Bezug genommen wird.

**Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum:**

Seitens des Hochsauerlandkreises wird begrüßt, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und BSN für eine Nutzung raumbedeutsamer Freiflächen-Solaranlagen nicht zur Verfügung stehen. Allerdings geht diese Einschränkung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solaranlagen aus Naturschutzsicht nicht weit genug. Im HSK gibt es zahlreiche NSG und z.T. auch Natura 2000-Gebiete, die nicht von einem BSN überlagert werden. Der Schutzzweck dieser Flächen steht der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen entgegen, so dass der LEP auch in diesen hochwertigen Schutzgebieten von vornherein Planungen für Freiflächen-Solaranlagen ausschließen sollte, so wie es bzgl. der Windenergiebereiche in den Zielen 10.2-6 und 10.2-8 praktiziert wird.

**Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solar-energie im Freiraum:**

Die vorzugsweise Nutzung landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete ist aus Naturschutzsicht kritisch zu hinterfragen. Die Lenkung von Freiflächen-Photovoltaik in diese Gebiete basiert auf landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Erwägungen, die durchaus relevant sind, blendet aber aus, dass gerade diese landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen häufig eine herausragende Rolle für den Naturschutz spielen. Gerade im Mittelgebirge weisen diese Gebiete die Naturausstattung einer gewachsenen historischen Kulturlandschaft auf. Ein gutes Beispiel hierfür sind im HSK die Medebacher Bucht und Hallenberg mit ihrer großräumig noch extensiven Landnutzung und daraus resultierend hohen Strukturvielfalt und dem Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten. Auf diese Aspekte geht weder der Grundsatz 10.2-17 ein noch werden sie in den entsprechenden Erläuterungen des Grundsatzes thematisiert.

Mit freundlichen Grüßen

